

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Loddin

### Beschlussvorlage

GVLo-0503/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Seebad Loddin zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet („Modellregion Insel Usedom und Stadt Wolgast“)

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 28.11.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Loddin (Vorberatung)	06.12.2022	N
Gemeindevertretung Loddin (Entscheidung)	06.12.2022	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Loddin beschließt zur weiteren Umsetzung der gemeinsamen Ziele im Rahmen des Modellprojekts Insel Usedom/Stadt Wolgast, die eingereichte Satzung gemäß Anlage über die Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe in einem einheitlichem Erhebungsgebiet, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit der dazugehörenden Kalkulation zu beschließen.

### Sachverhalt

Die Modellregion „Insel Usedom und Stadt Wolgast“ wurde durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V am 13.10.2020 bestätigt. Die ursprüngliche Laufzeit des Projektes (01.01.2021 bis 31.12.2022) ist zwischenzeitlich bis Ende 2023 verlängert worden.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide ist jeweils als prädikatisierter Ort im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt.

Zur Vereinheitlichung der Kurabgabe und Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Abgabepflicht haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben.

§ 11 Absatz 5 KAG M-V bestimmt, dass Kurabgabensatzungen aus wichtigen Gründen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Abgabepflicht zulassen können. Gemeinden und Gemeindeteile, die nach § 11 Absatz 1 zur Erhebung der Kurabgabe berechtigt sind, können die Kurabgaben gegenseitig anerkennen und ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe befreien.

Die Gemeinden haben sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag (siehe Vorlage-Nr.: GVLo-0502/22) mit Wirkung zum 01.01.2023 verpflichtet, gleichlautende Kurabgabesatzungen (KAS) zu erlassen. Basierend auf der KAS wollen die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabekalkulationen die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe erheben.

#### Einzelheiten zu den einheitlichen Rahmenbedingungen – harmonisierte Satzung:

Die bestehenden Satzungen der prädikatisierten Gemeinden mit Kurabgabe wurden zu einer einheitlichen Satzung für die gesamte Tourismusregion harmonisiert.

Die Satzung beinhaltet die nach § 2 KAG sechs Mindestbestandteile und trifft Regelungen zu/m:

- Kreis der Abgabeschuldner (§ 2),
- Abgabe begründenden Tatbestand (§ 1 insb. Abs. 3),
- Maßstab Höhe der Kurabgabe (§ 4),
- Satz der Abgabe (§ 4), sowie
- Zeitpunkt der Entstehung (§ 6) und ihrer
- Fälligkeit (§ 6).

Hinzugenommen wurden Regelungen zur Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, § 3 Abs. 1. Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden, § 3 Abs. 2. Der von der Gemeinde Seebad Loddin im Jahr 2023 kalkulierte Eigenanteil beträgt 59.934,89 €. Ermäßigungen bestehen nicht.

Nachweise (§ 7) und Kontrollen (§ 7) sind im Rahmen der Satzungsharmonisierung ebenso wie Ersatzkurkarten (§ 8) und Abgabenerstattung (§ 8) in eigenen Paragrafen abgebildet worden, genauso wie die Kurkarte (§ 5).

§ 9 regelt das Verhältnis zwischen Gemeinde und Quartiergebern.

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der vorgenannten Gemeinden, § 1 Abs. 2.

Die Satzung bestimmt den Zeitraum der Abgabepflicht gemäß § 4 Abs. 2 für die Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison) und für die restliche Zeit des Jahres (Nebensaison).

Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte.

Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 der Satzung:

- zu Kur-/Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.

Die Kurabgabe für *Tagesgäste* wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts

zugelassenen Stelle (insb. TouristInformationen oder Automaten) zu entrichten. Die Kurabgabe für *Übernachtungsgäste* wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten, u.a. nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V) erforderlich.

Die Satzung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

#### Gründe für eine Tourismuskoooperation der Gemeinden mit Bezug zur harmonisierten Satzung:

Gründe für eine Tourismuskoooperation der Gemeinden mit Bezug zur harmonisierten Satzung im einheitlichen Erhebungsgebiet der Modellregion Insel Usedom mit Stadt Wolgast sind:

- Touristische Wahrnehmung der Kooperationsgemeinden in der Modellregion und insbes. der „eigenen“ Kommune als „Einheit“ bei gleichzeitiger Steigerung der Sichtbarkeit.
- Stärkung des Gemeinschaftssinns und Reduktion des Kirchturmdenkens
- Steigerung der Gesamtattraktivität der Modellregion durch die Zusammenführung von Angeboten der „eigenen“ Kommune und von Nachbar- sowie Umlandgemeinden
- Weiterentwicklung und Professionalisierung von Tourismusarbeit durch Bündelung und Steigerung von Mitteln/Ressourcen, damit Steigerung der Optionen für Alle
- Erfüllung von Fördervoraussetzungen aus Landessicht bzw. Vermeidung zukünftiger – ggf. nicht wieder aufholbarer Nachteile - bei zukünftiger Fördermittelzuweisung
- Verbesserung oder Erweiterung des Leistungsangebotes der beteiligten Kommunen
- übergreifende und abgestimmte Weiterentwicklung der Freizeitinfrastruktur
- Steigerung der Wertschöpfung aus dem Tourismus
- Erwartungshaltungen von Gästen, Einwohnern, Beschäftigten und Betrieben.

#### **Bemerkungen**

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen und die Gemeinde Ostseebad Trassenheide gleichlautende Beschlüsse fassen.

Die Satzung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Vorprüfung einer Vorversion hat keine Beanstandungen ergeben.

## Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

## Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabesatzung (öffentlich)
2	Anlage 2_Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)
3	Anlage 3_Bericht zur Vorgehensweise über die Kalkulation gemeinsame Kurabgabe 2023 (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Loddin	8						

**Satzung  
über die Erhebung einer Kurabgabe in der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast  
– Kurabgabesatzung –**

*Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVObI. M-V S. 1162), sowie des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Loddin vom 06.12.2023 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:*

**§ 1  
Tatbestand der Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde Heringsdorf ist mit den Ortsteilen Ahlbeck und Bansin als Seeheilbad und Heilbad, die Gemeinden Karlshagen, Koserow, Loddin, Ückeritz Zempin und Zinnowitz als Seebad und die Gemeinde Trassenheide als Erholungsort und Seebad staatlich anerkannt.

(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.

(3) Zur teilweisen Deckung der besonderen Kosten

- a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Leistungen und
- d) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote,

erheben die in Abs. 1 genannten Gemeinden eine gemeinsame Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

(4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und die Angebote tatsächlich genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.

(5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

**§ 2  
Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

(1) Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und wer die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrich-

## Anlage 1

tungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer<sup>1</sup> oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

(2) Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer bzw. Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind insb. Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbständig sind.

### **§ 3 Befreiungen von der Kurabgabe**

(1) Von der Kurabgabe befreit sind

a) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres.

(2) Durch Befreiungen entstehende Ausfallbeträge tragen die Gemeinden.

### **§ 4 Maßstab Höhe der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabe wird vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

(2) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01.04. - 31.10. (Hauptsaison): **2,70 Euro**

b) in der restlichen Zeit des Jahres (Nebensaison): **2,00 Euro**

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.

(3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:

**75,60 Euro**

Zur Berechnung der Jahreskurabgabe werden 28 Tagessätze (Hauptsaison) als Grundlage genommen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Formen werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## Anlage 1

(4) Abgabepflichtige nach § 2 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung zahlen unabhängig von ihrer tatsächlichen Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 2.

(5) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 5 Kur-/Gästekarte**

(1) Abgabepflichtige erhalten nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt für die angegebene Dauer. Befreite Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine Kurkarte.

(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf ihr angegebene Kalenderjahr und kann mit einem Lichtbild des Inhabers versehen werden. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.

(3) Die Kurkarte berechtigt zur Nutzung der in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Einrichtungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Abgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

### **§ 6 Entstehen, Fälligkeit, Abrechnung und Nutzungsberechtigung der Kurabgabe**

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Sie ist eine Bringschuld und nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten:

(2) Die Kurabgabe für Tagesgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist am Tag der Ankunft in der von der Gemeinde des Aufenthalts zugelassenen Stelle (insb. Touristinformationen oder Automaten) zu entrichten.

(3) Die Kurabgabe für Übernachtungsgäste wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht fällig und ist nach der Ankunft bei dem Quartiergeber für den gesamten Aufenthalt zu entrichten.

(4) Die Abgabepflicht zur Jahreskurabgabe entsteht am 01.01. eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Abgabepflicht. Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 7 Nachweise und Kontrollen**

(1) Abgabepflichtige, die eine Befreiung gem. § 3 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der

## Anlage 1

Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarten und ein amtliches Lichtbild-dokument vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

### § 8

#### **Ersatzkurkarten und Abgabeerstattung**

(1) Für verloren gegangene Kurkarten, mit Ausnahme von Tageskurkarten, werden von den Gemeinden Ersatzkurkarten ausgestellt.

(2) Bei vorzeitiger Abreise wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Gemeinden erstattet. Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt oder dies auf andere Weise bestätigt hat. Für andere Formen der Gästekarte erfolgt die Bestätigung der vorzeitigen Abreise durch von der Tourismusregion Insel Usedom / Stadt Wolgast zugelassenen Stellen. Der Anspruch auf Erstattung kann innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. Auf Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

### § 9

#### **Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

(1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen, an die jeweilige Gemeinde abzuführen und ihnen Kurkarten auszustellen. Quartiergeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.

(2) Die Kurkartenvordrucke (Meldescheine) sind in den zugelassenen Stellen der entsprechenden Gemeinden kostenfrei erhältlich.

(3) Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. Auf Verlangen der Gemeinden sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten die Aufbewahrungspflichten des Landesmeldegesetzes.

(4) Der Quartiergeber soll das von der Gemeinde vorgegebene elektronische Meldeverfahren nutzen. Alternativ kann der Meldeschein in Papierform abgegeben werden. In beiden Fällen hat die Meldung innerhalb eines Werktages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen.

(5) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabebesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

(6) Der nach Abs. 1 Verpflichtete hat die Kurabgabe an die Gemeinden bis zum 10. des Folgemonats abzuführen, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person (nicht den Gast) zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe. Sofern der Quartiergeber dieser Pflicht nicht nachkommt, wird die Höhe der abzuführenden Kurabgabe geschätzt.



## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der im Folgenden näher beschriebenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz für das Land M-V (DSG M-V), § 29 b Abgabenordnung (AO) erforderlich.

(2) Die folgenden personenbezogenen Daten werden erhoben und verarbeitet:

- a) Name, Vorname
- b) Geburtsdatum

(3) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

## **§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.

(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
- b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € erfolgen.

## **§ 12 Zuständigkeit**

Die nach dieser Satzung den Gemeinden obliegenden Aufgaben können durch kommunale Eigenbetriebe oder anderer kommunaler Betriebe wahrgenommen werden, dessen Betriebsleitung die jeweilige Gemeinde insoweit vertritt.

## Anlage 1

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in Gestalt der Bekanntmachung vom 07.10.2020 außer Kraft.

Gemeinde Seebad Loddin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ulrich Hahn  
Unterschrift Bürgermeister

Anlage 2

**Tourismusregion Usedom**
**Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe für die anerkannten Bäder der Insel Usedom**
**Überblick über die gemeinsame Kalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2023**

		Karlsruhe	Heringsdorf	Zinnowitz	Uckeritz	Zempin	Loddin	Koserow	Trassenheide	Gemeinsam
jeweiliger Kurbetrieb	Aufwendungen	1.750.727,00 €	13.244.360,71 €	3.159.300,00 €	1.465.212,62 €		1.149.700,00 €		1.437.478,99 €	
	Erlöse	-231.250,00 €	-2.431.195,28 €	-351.100,00 €	-191.760,66 €		-81.000,00 €		-106.635,51 €	
<b>Abgabefähiger Aufwand je Gemeinde</b>		<b>1.519.477,00 €</b>	<b>10.813.165,43 €</b>	<b>2.808.200,00 €</b>	<b>1.273.451,96 €</b>	<b>845.660,00 €</b>	<b>1.068.700,00 €</b>	<b>1.340.000,00 €</b>	<b>1.330.843,48 €</b>	<b>20.999.497,87 €</b>
Höhe des jeweiligen Eigenanteils		14,40%	5,53%	9,78%	5,74%	7,66%	5,61%	6,77%	5,06%	6,89%
Einberechnung pflichtiger Eigenanteil (Kurabgabe):		218.848,23 €	597.436,35 €	274.618,13 €	73.068,14 €	64.757,79 €	59.934,89 €	90.668,17 €	67.354,22 €	1.446.685,93 €
<b>Summe Eigenanteile</b>		<b>218.848,23 €</b>	<b>597.436,35 €</b>	<b>274.618,13 €</b>	<b>73.068,14 €</b>	<b>64.757,79 €</b>	<b>59.934,89 €</b>	<b>90.668,17 €</b>	<b>67.354,22 €</b>	<b>1.446.685,93 €</b>
<b>Deckungsbedarf (umlagefähiger Aufwand)</b>		<b>1.300.628,77 €</b>	<b>10.215.729,08 €</b>	<b>2.533.581,87 €</b>	<b>1.200.383,82 €</b>	<b>780.902,21 €</b>	<b>1.008.765,11 €</b>	<b>1.249.331,83 €</b>	<b>1.263.489,25 €</b>	<b>19.552.811,94 €</b>
Umlageeinheiten, ungewichtet		531.500	4.093.852	1.059.126	459.072	305.908	467.027	643.928	494.784	8.055.197
Umlageeinheiten, gewichtet		525.200	3.916.120	1.013.226	447.703	301.993	451.982	623.436	471.984	7.751.644
Abgabesatz ( <b>netto</b> )	- ohne Unterscheidung Saison:	2,45 €	2,50 €	2,39 €	2,61 €	2,55 €	2,16 €	1,94 €	2,55 €	2,43 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,86 €	1,96 €	1,88 €	2,01 €	1,94 €	1,67 €	1,50 €	2,01 €	1,89 €
	Hauptsaison	<b>2,48 €</b>	<b>2,61 €</b>	<b>2,50 €</b>	<b>2,68 €</b>	<b>2,59 €</b>	<b>2,23 €</b>	<b>2,00 €</b>	<b>2,68 €</b>	<b>2,52 €</b>
Steuersatz		7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%	7%
Abgabesatz ( <b>brutto</b> )	- ohne Unterscheidung Saison:	2,62 €	2,67 €	2,56 €	2,80 €	2,73 €	2,31 €	2,08 €	2,73 €	2,60 €
	- mit Unterscheidung Saison:	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%	75%
	Nebensaison	1,99 €	2,09 €	2,01 €	2,15 €	2,08 €	1,79 €	1,61 €	2,15 €	2,02 €
	Hauptsaison	<b>2,65 €</b>	<b>2,79 €</b>	<b>2,68 €</b>	<b>2,87 €</b>	<b>2,77 €</b>	<b>2,39 €</b>	<b>2,14 €</b>	<b>2,86 €</b>	<b>2,70 €</b>
Jahreskarte	28	74,19 €	78,15 €	74,92 €	80,33 €	77,47 €	66,87 €	60,04 €	80,20 €	<b>75,57 €</b>
+ Umlage ÖPNV		1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €	1,20 €
		3,85 €	3,99 €	3,88 €	4,07 €	3,97 €	3,59 €	3,34 €	4,06 €	<b>3,90 €</b>

ÖPNV	1,20 €
Umlage Gästecard	- €

Verteilungsschlüssel der Kosten nach der vorliegenden Kalkulation (ohne Umlagen, auf nettobasis)									
Einnahmen nach eigener Abgabe	1.300.628,77 €	10.215.729,08 €	2.533.581,87 €	1.200.383,82 €	780.902,21 €	1.008.765,11 €	1.249.331,83 €	1.263.489,25 €	
Einnahmen nach gemeinsamer Abgabe	1.324.768,92 €	9.878.052,95 €	2.555.770,46 €	1.129.290,37 €	761.749,67 €	1.140.083,89 €	1.572.558,98 €	1.190.536,69 €	
Differenz	- 24.140,15 €	337.676,13 €	- 22.188,59 €	71.093,45 €	19.152,53 €	- 131.318,79 €	- 323.227,15 €	72.952,57 €	

 Kontrolle  
 19.552.811,94 €  
 19.552.811,94 €  
 - 0,00 €

**Bericht**  
**zur Kalkulation einer gemeinsamen**  
**Kurabgabe für die anerkannten**  
**Kurorte der Insel Usedom**

**Auftraggeber: Usedom Tourismus GmbH**  
**Hauptstraße 42**  
**17459 Seebad Koserow**

Schwerin, 19. Oktober 2022

**Auftragnehmer:** **KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH**  
**Bertha-von-Suttner-Str. 5**  
**19061 Schwerin**  
**Telefon: 0385-30 31 251, Fax: 0385-30 31 255**  
**E-mail: info@kubus-mv.de**

**Bearbeiter:** **Nicole Püschel**  
**Michael Wegener**

**Bearbeitungszeitraum:** **November 2021 – Oktober 2022**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite 3</b>
Bearbeitungsgegenstand .....	4
1. Allgemeines zur Kurabgabe .....	4
2. Satzungsarbeiten .....	4
3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe .....	5
3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand .....	5
3.1.1. Harmonisierte Annahmen .....	6
3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung .....	6
3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand .....	7
3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen .....	8
3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe .....	9
3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde .....	10
4. Abschließendes .....	11
5. Anlage: Kalkulationsvorgaben – Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen .....	11

## Bearbeitungsgegenstand

Die Zielstellung ist die Einführung einer gemeinsamen Kurabgabe auf der Insel Usedom und der Stadt Wolgast. Die Insel Usedom ist zusammen mit der Stadt Wolgast vom Wirtschaftsministerium als eine Modellregion zur Umsetzung der Landestourismuskonzeption ausgewählt worden. Die vorliegende Kalkulation beschränkt sich auf die acht anerkannten Seebäder. Die Ausweitung auf die gesamte Modellregion soll später erfolgen.

### 1. Allgemeines zur Kurabgabe

Die Kurabgabe wird gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) für die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen sowie der Veranstaltungen erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Da bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme reicht, wird die Kurabgabe rechtstechnisch als Sonderformen der Entgeltabgabe eingestuft. Wegen ihres Charakters als Vorteilsentgelt ist sie auf der einen Seite einem Beitrag ähnlich, wegen der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der anderen Seite weist sie gebührenrechtliche Charakterzüge auf. Aus diesem Grund die Regeln der §§ 6 und 7 KAG MV entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden haben sich dazu entschlossen, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 KAG MV eine gemeinsame Kurabgabe zu erheben. Es ist bei der Kalkulation zu beachten, dass der Ertrag der Gesamtaufwendungen die in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Maßnahmen (Leistungen) nicht überschreiten darf.

### 2. Satzungsarbeiten

Am Anfang der Bearbeitung stand die Harmonisierung der Satzungen im Vordergrund. Hierfür sind mehrere Besprechungstermine durchgeführt worden. In einem ersten Schritt wurde auf Grundlage der acht vorhandenen Satzungen eine Mustersatzung erstellt. Diese Mustersatzung

wurde intensiv besprochen und hat verschiedene Anpassungen durchlaufen. Die aktuelle Version 1.7 ist (bis auf den Datenschutzparagrafen) abgestimmt. Die Satzung finden Sie in Anlage 1.

### **3. Zusammenstellung der abgabefähigen Kosten der Kurabgabe**

Gem. § 2 KAG MV dürfen Abgaben nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Die Satzung muss dabei den Satz der Abgabe regeln. Damit der Satz der Abgabe durch die Gemeindevertretung ermessensfehlerfrei bestimmt werden kann, ist eine Kalkulation notwendig. Die Kurabgabe wird in mehreren Schritten ermittelt.

#### **3.1. Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand**

Schon aus der Rechtsnatur der Kurabgabe folgt, dass die Summe der Abgaben den Aufwand für die abgabefähigen Einrichtungen und Veranstaltungen (sowie ggf. die ermäßigte oder kostenlose Nutzung des ÖPNV und weiterer Angebote) nicht übersteigen darf<sup>1</sup>. Daher sind in einem ersten Schritt die abgabefähigen Aufwendungen zu ermitteln. Dieser Schritt wurde von den Gemeinden übernommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle acht Gemeinden die Erhebung der Kurabgabe über Eigenbetriebe organisieren. Die abgabefähigen Kosten für das Kalenderjahr 2023 sind nach den besprochenen Grundsätzen von den jeweiligen Eigenbetrieben ermittelt und übersandt worden. Eine Kontrolle des abgabefähigen Aufwands erfolgte durch die KUBUS GmbH nicht.

Es sind nur solche Aufwendungen abgabefähig, die den in § 11 Abs. 1 KAG MV genannten Tatbeständen entsprechen. Hierzu erhielten die Gemeinden einen Katalog mit einem Überblick möglicher Einrichtungen, die über die Kurabgabe refinanziert werden können. (Anlage 2)

Zudem ist zu beachten, dass die Eigenbetriebe auch KAG-fremde Leistungen erbringen, die nicht über § 11 KAG MV refinanziert werden dürfen. Diese Leistungen galt es zu separieren. Sofern diese KAG-fremden Leistungen Gewinne erzielen, können diese auch verwendet werden. Ferner waren auch die Aufwendungen der Fremdenverkehrsabgabe nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KAG MV zu separieren. Dabei sind für die vorliegende abgabenrechtliche Betrachtung folgende Bereiche zu beleuchten:

---

<sup>1</sup> Vgl. Driehaus, § 11 Rn. 93



- Kurabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KAG MV
- Fremdenverkehrsabgabe, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KAG MV
- KAG-fremde Kosten

Wir gehen davon aus, dass das sog. Spiegelbildprinzip eingehalten worden ist. Das bedeutet, dass die uns gemeldeten Kosten des Bereichs der Kurabgabe keine Aufwendungen und Erträge der anderen Bereiche enthalten. Sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite sind Kosten der Bereiche „Fremdenverkehrsabgabe“ und „KAG-fremde Kosten“ zu entfernen. Lediglich Kosten aus dem Bereich „Kurabgabe“ sollten gemeldet werden. Sofern die von der Gemeinde gemeldeten Zahlen dem Spiegelbildprinzip nicht entsprachen, sind die Erträge der anderen Bereiche abgezogen worden.

### **3.1.1. Harmonisierte Annahmen**

In den Eigenbetrieben werden verschiedene Kalkulationsmodelle genutzt. Wichtig ist, dass sich mittelfristig alle Gemeinden auf ein Kalkulationsmodell einigen. Dies konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht umgesetzt werden. Damit die Kalkulationen jedoch abgabenrechtlich vergleichbar sind, sind in einem ersten Schritt nur die wichtigsten Parameter angeglichen worden.

- Keine kalkulatorischen Wagniskosten
- Keine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen (§ 6a Abs.2 KAG MV)
- Keine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen

### **3.1.2. Steuerrechtliche Harmonisierung**

Da die steuerrechtliche Betrachtung der Kurbetriebe im Moment sehr umstritten ist, musste sich diesbezüglich auf eine Vorgehensweise geeinigt werden. Es ist entschieden worden, mit Nettowerten zu kalkulieren. Zudem melden die Gemeinden ggf. einen Betrag, bei denen sie davon ausgehen, dass ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich sein wird. Die Bewertung darüber haben die Gemeinden in Rücksprache mit ihren jeweiligen Steuerberatern getroffen, bei welchem sie keine Vorsteuer ziehen können. Dieser Betrag wird abgabenerhöhend in die Kalkulation eingestellt.

<b>Schritt 1: Ermittlung abgabefähiger Aufwand:</b>	
<b>Darstellung prognostizierter abgabefähiger Aufwand 2023:</b>	
<b>Abgabefähiger Aufwand</b>	<b>20.999.497,87 €</b>

### 3.2. Schritt 2: Ermittlung umlagefähiger Aufwand

Die festgestellten abgabefähigen Kosten dürfen nicht in Gänze auf den abgabepflichtigen Personen umgelegt werden, da die Einrichtungen, nicht nur von Kur- und Feriengästen, sondern auch von den Einwohnern der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, wird ein Gemeindeanteil dargestellt. „Die Festlegung der Höhe des Eigenanteils liegt im weiten Ermessen des Ortsgesetzgebers und hat sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen - insbesondere an dem Umfang des Kurgästeanteils und an der Art der einzelnen Kureinrichtungen in der erhebungsberechtigten Gemeinde – zu orientieren.“<sup>2</sup> Im Rahmen der gemeinsamen Kalkulation wurde die Ermittlung des Eigenanteils harmonisiert.

Die Ermittlung des Eigenanteils beruht auf dem Grundgedanken, dass die Einheimischen die touristischen Einrichtungen nicht so intensiv nutzen wie die Ortsfremden. Um einen sachgerechten Vergleich zu erhalten, wird davon ausgegangen, dass ein Einheimischer an 28 Tagen im Jahr die eigene Gemeinde wie ein Tourist benutzt. Diese touristischen Nutzungstage der Einheimischen werden den Aufenthaltstagen der Ortsfremden entgegengestellt. Anhand der errechneten kalkulatorischen Nutzungsanteile wird ein umlagefähiger Betrag für die Ortsfremden dargestellt.

Die 28 Tage wurden wie folgt ermittelt:

Errechnung		Nutzung wie ein Tourist in Stunden		touristische Nutzung des Gastes am Tag in Stunden	Umrechnung in Tagen = einheimische Nutzung
	Tage	in Stunden	Stunden * Tage		
freie Tage	109	1,5	163,5	10	27,65
Arbeitstage	226	0,5	113		
			276,5		

In allen Gemeinden liegt der Eigenanteil unter 10 % und somit unterhalb einer Entscheidung des VG Greifswald, die einen Eigenanteil unter 10% als nicht mehr rechtmäßig ansieht.<sup>3</sup> Allerdings

<sup>2</sup> Aussprung / Siemers / Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11 2.7.3.

<sup>3</sup> VG Greifswald, Urteil vom 17. Juni 2021, Az. 3 A 1918/18

sagt das OVG Greifswald: „Dieser rechtliche Komplex ist in der Rechtsprechung des Senates zwar noch **nicht** hinreichend **geklärt**. Dies gilt insbesondere für Frage, ob ein Eigenanteil von weniger als 10 v. H. von der Gemeindevertretung **nicht ermessensfehlerfrei beschlossen werden könne** (offengelassen im Ur. des Senates vom 23. Juli 2015 – 1 L 28/13 –, juris Rn. 22).“<sup>4</sup> Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Eigenanteil unter 10% auch ermessensfehlerfrei beschlossen werden kann. Die hier vorgeschlagene Herleitung des Eigenanteils enthält keine sachfremden Erwägungen. Ein gewisses Restrisiko bleibt jedoch.

Der Gemeindeanteil ist für jede Gemeinde individuell berechnet worden, da trotz gemeinsamer Erhebungsregion die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden bestehen bleibt und die Gemeinden nur eine Satzungsbefugnis für ihre Gemeinde haben. Der in der gemeinsamen Kalkulation dargestellte Eigenanteil entspricht der Summe der Eigenanteile aus den einzelnen Gemeinden, die jeweils nach dem oben genannten Modell hergeleitet worden sind.

Nach diesen Grundsätzen ist der festgestellte Eigenanteil von den abgabefähigen Aufwendungen abzuziehen. Somit steht der umlagefähige Aufwand (=Deckungsbedarf) fest.

<b>Darstellung prognostizierter umlagefähiger Aufwand 2023:</b>	
<b>Abgabefähiger Aufwand</b>	<b>20.999.497,87 €</b>
Höhe des Eigenanteils:	6,89%
Gemeindeanteil für die Vorteile der Einheimischen	1.446.685,93 €
<b>Berücksichtigung des Eigenbedarfs:</b>	<b>1.446.685,93 €</b>
<b>Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>19.552.811,94 €</b>

### 3.3. Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen

Um die Kurabgabe berechnen zu können, sind die sogenannten Umlageeinheiten zu ermitteln. Bei der Kurabgabe ist damit die Summe aller abgabepflichtigen Aufenthalte gemeint. Damit dieser hinreichend bestimmt werden kann, sind die abgabefähigen Aufenthalte zu ermitteln. Der abgabepflichtige Personenkreis bestimmt sich nach § 11 Abs.2 KAG MV. Der abgabepflichtige Personenkreis ist hinreichend besprochen worden. Neben den Übernachtungsgästen und den Tagesgästen werden auch die Dauergäste zur Kurabgabe herangezogen. Zu den Dauergästen gehören

---

<sup>4</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 5. Februar 2018, Az.1 L 89/14

auch Zweitwohnungsinhaber. Diese Dauergäste werden dabei pauschal behandelt. Es wird davon ausgegangen, dass diese sich an 28 Tagen in der Gemeinde zu Erholungszwecken aufhalten.

Zu berücksichtigen ist, dass es Saisonzeiten gibt. Da das touristische Angebot der Nebensaison nicht das Maß der Angebote in der Hauptsaison erreicht ist eine ganzjährige Kurabgabe in gleicher Höhe nicht geboten. Vergleicht man die Leistungsangebote, so erscheint eine Abstufung der Nebensaison von 25 % als sachgerecht. Dies hat für die Kalkulation zur Folge, dass die Aufenthaltstage der Nebensaison zu gewichten sind.

Die Gewichtung erfolgt, indem ein verhältnismäßig höherer Abgabesatz für die Hauptsaison berechnet wird. Dies erreicht man dadurch, dass die tatsächlichen Aufenthaltstage der Abgabepflichtigen in der Nebensaison um die bereits dargestellten 25% reduziert (gewichtet) werden.

<b>Schritt 3: Ermittlung der abgabefähigen Personen (Umlageeinheiten)</b>	
Prognose abgabepflichtige Aufenthalte/ Umlageeinheiten 2023	8.055.197 AHT
Prognose gewichtete Aufenthaltstage:	7.751.644 AHT

#### **3.4. Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe**

Teilt man die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen durch die gewichteten Umlageeinheiten, so erhält man die Kurabgabe (netto) für die Hauptsaison. Die Kurabgabe der Nebensaison entspricht 75% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison.

Die Kurabgabe ist gem. dem Umsatzsteuergesetz mit 7% zu versteuern. Die errechnete gemeinsame Kurabgabe gilt für das gesamte Erhebungsgebiet, welches den anerkannten Gemeindegebiet der acht Gemeinden entspricht.

<b>Schritt 4: Berechnung der Kurabgabe</b>	
<b>Deckungsbedarf 2023</b>	<b>19.552.811,94 €</b>
Umlageeinheiten (gewichtet)	<b>7.751.644</b>
<b>Abgabesatz netto:</b>	
Kurabgabe Hauptsaison	2,52 €
Kurabgabe Nebensaison	1,89 €

Jahreskurabgabe	70,63 €
<b>Abgabesatz brutto (Steuersatz):</b>	7%
Kurabgabe Hauptsaison	<b>2,70 €</b>
Kurabgabe Nebensaison	2,02 €
Jahreskurabgabe	75,57 €

Die Kurabgabe beträgt rechnerisch netto 1,89 € in der Nebensaison und netto 2,52 € in der Hauptsaison. Die Bruttowerte betragen rechnerisch 2,02 € in der Nebensaison und 2,70 € in der Hauptsaison. Die Jahreskurabgabe beträgt dementsprechend 75,60 € (brutto).

Es wird empfohlen, die Kurabgabe brutto in der Hauptsaison auf 2,70 € zu beziffern. In der Nebensaison sollte die Kurabgabe brutto 2,00 € betragen. Die Jahreskurabgabe sollte 75,60 € (brutto) betragen.

### 3.5. Schritt 5: Ermittlung der Ausfallbeträge für die Gemeinde

Neben dem Eigenanteil für die Nutzung der Einheimischen hat jede Gemeinde die satzungsmäßig gewährten Befreiungen auszugleichen. Dieser Umstand beruht auf der Annahme, dass gewährte Befreiungen nicht zu Lasten anderer Abgabepflichtigen führen dürfen. Wenn Befreiungen aus wichtigen Gründen gewährt werden, müssen diese dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG genügen. „Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen dürfen nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Kurabgabepflichtigen führen“<sup>5</sup>.

Im Rahmen der Harmonisierung sind auch die Befreiungstatbestände angeglichen worden. Mit der vorgelegten Kalkulation sind Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (d.h. Kinder unter 6 Jahren) befreit von der Zahlung der Kurabgabe. Alle anderen Abgabepflichtigen erhalten keine Befreiungen oder Ermäßigungen.

Das Kalkulationsblatt der einzelnen Gemeinden weist daher abschließend die Ausfallbeträge und einen Kostendeckungsgrad aus.

---

<sup>5</sup> Vgl. Aussprung/Siemers/Holz, Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern, § 11, 2.3

#### **4. Abschließendes**

Eine Besonderheit der touristischen Abgaben ist der Umstand, dass die Gemeinde Ausfallbeträge zu tragen hat. Dies hat zur Folge, dass ein Kurbetrieb in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem KAG keine Gewinne erzielen kann. Gewinne kann ein Kurbetrieb nur mit KAG-fremden Bereichen erzielen.

Der vorliegende Bericht behandelt die gemeinsame Kalkulation der acht anerkannten Gemeinden. Wie bereits dargestellt beruht die gemeinsame Kalkulation auf den acht Einzelkalkulationen der Gemeinden. In der Kalkulationstabelle ist daher dargestellt, wie die Zahlungsströme zu leisten sind, dass jede Gemeinde auch die Kurabgabe bekommt, die ihr nach den KAG zusteht.

Diese Vorkalkulation beruht auf Prognosen, die im Rahmen einer Nachkalkulation kontrolliert werden müssen. Nach den Ergebnissen der Nachkalkulation sind die Zahlungsströme unter den Gemeinden an die tatsächlich festgestellten Bedingungen anzupassen.

Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit.

---

Michael Wegener

Assessor jur.

## 5. Anlage: Kalkulationsvorgaben - Übersicht kurabgabefähige Einrichtungen

Stand 27. Dezember \_ MV



KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH • B.-v.-Sutner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Steuer-Nr.: 09011203318  
Az. K5.021.3/80  
Bearbeiter: Michael Wegener  
Tel.: 0385/9031 - 299  
Schwerin, 28.12.2020

### Übersicht - kurabgabefähige Einrichtungen

Die vorliegende Übersicht soll einen nicht abschließenden Überblick über die Einrichtungen verschaffen, die mit der Kurabgabe refinanziert werden können. Da der Einrichtungsbegriff in fast allen Kommunalgesetzen einheitlich behandelt wird, wir hier auch Rechtsprechung aus anderen Bundesländern herangezogen. Der Vereinfachung halber spreche ich immer von einer Kurabgabe.

Ausgangspunkt soll ein relativ aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden – Württemberg (Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439 / 16) sein. Hier hat sich das Gericht sehr ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Einrichtungen erfasst werden können. Die Quintessenz ist, dass der Einrichtungsbegriff sehr weit zu verstehen ist und somit eine (antellige) Finanzierung von einer Vielzahl von Einrichtungen möglich ist.

Voraussetzung: Die Einrichtungen und Veranstaltungen müssen den Erholungszweck fördern, also der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit dienen. Aus der Formulierung wird deutlich, dass auch Einrichtungen, die diesen Zweck nur mittelbar dienen, umgelegt werden dürfen. Hierzu zählt z.B. die Kurverwaltung oder die Tourist Information.

---

Bertha-von-Sutner-Straße 5  
19061 Schwerin  
Telefon: 0385/9031251  
Telefax: 0385/9031255  
[www.kubus-mv.de](http://www.kubus-mv.de)  
E-Mail: [info@kubus-mv.de](mailto:info@kubus-mv.de)

Geschäftsführer: Volker Bargfrede  
Aufsichtsratsvorsitzende: Gudrun Stein  
HRB Schwerin 5489

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE04140520000390078220  
BIC: NOLADE21LWL

Germaniastr. 42  
80805 München  
Telefon: 089/44235400  
Telefax: 089/442354025  
[www.kubus-mv.de](http://www.kubus-mv.de)  
E-Mail: [bergrn@kubus-mv.de](mailto:bergrn@kubus-mv.de)

Zu den Ausführungen des Urteils passen auch die Ausführungen aus einem bayerischen Praxiskommentar:

*„Einrichtungen und Veranstaltungen dienen Kur- und Erholungszwecken, wenn sie dazu bestimmt und geeignet sind, die körperliche und seelische Gesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen. Dabei ist ein weiter Maßstab anzulegen.“*

Auch im KAG MV Kommentar schreibt Herr Holz unter § 11 2.7.1. ähnliches. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass inzwischen das KAG MV umfassend geändert wurde. Diese Änderungen sind im Kommentar noch nicht enthalten. Die Änderungen im § 11 KAG MV sind auch weitgehend und ertauben neben Kosten des ÖPNV auch „andere Angebote“ über die Kurabgabe zu refinanzieren und das sogar Interkommunal.

Hierdurch sind inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar ist, versuchen die Gerichte Obergruppen zu bilden, um ein vereinfachtes Schema zu schaffen, dies gelingt aber nicht einheitlich. Für die weitere Betrachtung trenne ich in drei Bereiche:

- Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen
- Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen
- Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen

**Bereich 1: „echte“ Kureinrichtungen und solche die Erholungszwecken dienen**

Die Einrichtungen des Bereichs 1 sind komplett über die Kurabgabe refinanzierbar. Dazu zählen grds. alle Einrichtungen, die zur Erreichung der Prädikatisierung notwendig sind, sog. „echte“ Kureinrichtungen. Ferner alle Einrichtungen, die geeignet sind, den oben genannten weit zu verstehenden Auslegungen zu erfüllen. Hier ist eine Vielzahl von Einrichtungen denkbar. Ursprünglich waren damit insb. Kur- und Wanderwege, Kurmittelhäuser und Kurparks und ähnliche Einrichtungen gemeint. Sie finden im Anhang dieses Überblicks eine Listung von möglichen Einrichtungen, die natürlich nicht abschließend ist, aber als Anhaltspunkt dienen kann. Abschließend könnte man auch formulieren, dass all die Einrichtungen in den Bereich 1 fallen, die der touristischen Infrastruktur der Gemeinde dienen.



**Bereich 2: allgemeine Einrichtungen, die allen zu Gute kommen**

Hier sind die Übergänge zum Bereich 1 teilweise fließend, aber im Grundsatz fallen hier Einrichtungen darunter, die der allgemeinen Infrastruktur einer Gemeinde dienen. Hierzu zählen insbesondere Einrichtungen der Grundversorgung (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung), der allgemeinen Daseinsvorsorge, aber auch allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege oder Gemeindeverschönerung. Solche Einrichtungen sind grundsätzlich nicht über die Kurabgabe zu refinanzieren, zumal einige der genannten Einrichtungen mit einer eigenen Abgabe refinanziert werden (z.B. Abwassergebühren). „Lediglich dann, wenn solche Einrichtungen im Hinblick auf die Kur- und Erholungsfunktion errichtet und betrieben bzw. mit zusätzlichen Angeboten für Kurgäste ausgestattet oder die Einrichtungen fremdenverkehrsbedingt größer errichtet und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden, z.B. bei Hallen- und Freibädern etwaige Moorbecken usw., können sie in die Erhebung der Kurtaxe anteilig einbezogen werden.“<sup>1</sup> Dieses Zitat aus einem Urteil verdeutlicht, wie individuell der Einrichtungsbegriff ausfallen kann.

Ein klassisches Beispiel von einer Einrichtung, die die Schwierigkeit von Gruppierungen verdeutlicht ist das Hallenbad. In einem typischen Kurort ist oftmals eine Therme, in der der Schwerpunkt auf Kurmittelanwendungen liegt. Eine solches Hallenbad ist dem Bereich 1 zuzuordnen. So auch sicherlich die Thermen in den Nord- und Ostseebädern. Ein Erholungsort, der seine Anerkennung der guten Luft zu verdanken hat, hat oftmals keine Therme, aber ggf. ein Hallenbad im Rahmen der Grundversorgung. Dieses Hallenbad ist eher dem Bereich 2 zuzuordnen und daher in aller Regel nur anteilig refinanzierbar, wenn z.B., dass Hallenbad zusätzliche Angebote für Touristen ausgestattet ist. Es kommt am Ende immer auf die jeweilige Gemeinde an, die zu betrachten ist.

**Bereich 3: natürliche und fremde Einrichtungen**

Die Einrichtungen des Bereichs 3 sind in aller Regel nicht umlegbar. Hierbei handelt es sich um natürliche Einrichtungen, wie z.B. natürliche Wege, Naturstrände, Badeseen, Luft, Sonnenstrahlen etc. Es scheitert insoweit schon daran, dass diese Einrichtungen der Gemeinde gehören. Die genannten Sachen sind sozusagen für alle da und sind Gemeingebrauch. Diese Grundannahme findet sich auch in vielen landesrechtlichen Vorschriften wieder, wo der Allgemeingebrauch diverser Naturgegebenheiten geregelt wird,

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16

die oftmals im Widerspruch zur Kurabgabe stehen. Wichtig ist auch das Urteil vom BVerwG vom 13. September 2017, Az. 10 C 7.16, welches den Gemeingebrauch wie folgt zusammenfasst: „Alle Menschen haben das Recht, den Strand unentgeltlich zu betreten, sich dort aufzuhalten, dort spazieren zu gehen und zu baden.“

Erst wenn die Gemeinde besondere Vorkehrungen trifft (z.B. Aufstellen von Ruhebänken, Bewirtschaftung etc.) können diese zusätzlichen Vorkehrungen auf die Kurabgabe umgelegt werden. Auch unter Bereich 3 fallen fremde Einrichtungen, die nicht der Gemeinde gehören. Diese Einrichtungen sind in aller Regel nicht über die Kurabgabe umlegbar, dies soll auch für Zuschüsse und Spenden oder ähnliche Aufwendungen gelten. Dies machen wir anders, wenn sonst die Gemeinde die betreffende Einrichtung betreiben würde.

### Erklärung zur Liste:

Die Zuordnung basiert auf Urteilen und Kommentaren. Diesen liegen meist Fälle konkreter Gemeinden zu Grunde. Die Einteilungen hängen von der Stärke der touristischen Prägung der Gemeinde ab. Unterstrichene Beispiele aus Bereich 1 bzw. 2 können auch unter Bereich 2 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es sich nicht um touristische Infrastruktur (dann Bereich 1), sondern um allgemeine Infrastruktur (dann Bereich 2) handelt. Fett geschriebene Beispiele unter Bereich 1 bzw. 3 können ggf. unter Bereich 3 bzw. 1 fallen, nämlich dann, wenn es Allgemeingebrauch (Bereich 3) ist. Erst wenn zusätzliche Aufwendungen betrieben werden kann diese Einrichtung in Bereich 1 fallen.

### Bereich 1: In aller Regel umlagefähig

- Kurkonzerte<sup>1, 2, 4</sup>.
- Ruhebänke<sup>1, 2, 4</sup>.
- Liegewiesen<sup>1, 2, 4</sup>.
- Spielanlagen<sup>1, 2</sup>.
- Sportanlagen und -einrichtungen<sup>1, 2, 3, 4</sup>.
- Reitanlagen<sup>1, 2</sup>.
- Freizeitanlagen<sup>1</sup>.
- Kurwege<sup>1, 4</sup>.
- Wanderwege<sup>1, 2, 3, 4</sup>.
- Heilquellen und Moore<sup>1</sup>.
- Kurhaus<sup>2, 4</sup>.
- Trink- und Wandelhallen<sup>1, 4</sup>.
- Badeanlagen<sup>1, 4</sup>.
- Inhalatorien<sup>1</sup>.
- Kurpark<sup>1, 2, 4</sup>.
- Lese- und Schreibsäle<sup>1, 3, 4</sup>.
- Unterhaltende Veranstaltungen (Helmtabende, Vorträge)<sup>1, 2, 4</sup>.
- Ausflugs- und Wanderveranstaltungen<sup>1, 4</sup>.
- Kurverwaltung<sup>1, 4</sup>.
- Tourismusinformation<sup>1, 4</sup>.
- Aufenthalts- und Gesellschaftsräume<sup>2, 3, 4</sup>.
- Promenaden<sup>2</sup>.

1. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2. VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3. Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4. Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.

- Radwege<sup>1</sup>,
- Kurorchester<sup>2</sup>,
- Theaterveranstaltungen<sup>3</sup>.

Bereich 2: (je nach Ausgestaltung nur zum Teil refinanzierbar)

- Allgemeine Maßnahmen der Stadtverschönerung und Landschaftspflege<sup>4</sup>,
- Allgemeine Infrastruktur einer Gemeinde (Einrichtungen der allgemeinen Daseinsvorsorge)<sup>4</sup>:
  - Allgemeine Sportanlagen
  - Hallen- und Freibäder<sup>4</sup>
  - Spielplätze

Bereich 3: (nicht refinanzierbar)

- Gelegenheit zum Luft- und Sonnenbaden<sup>1</sup>
- Allgemeingebrauch, der sich in landesrechtlichen Vorschriften wiederfindet und eine unentgeltliche Nutzung erlaubt:
  - MV: Baden, Wasser- und Eisssport, Wandern am Strand, Zugang zum Strand
  - SH: Baden, Wasser- und Eisssport, Betretungs- und Aufenthaltsrecht Meeresstrand
  - Bayern: Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Bergweide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Erholungsmöglichkeiten, die von der Natur aus geboten werden<sup>4</sup>.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

1 Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 14. September 2017, Az. 2 S 2439/16, Rn. 86

2 VG Bayreuth, Urteil vom 18. Februar 2015, Az. B 4 K 13.659, Rn. 29

3 Holz, KAG M-V, Kommentar, § 11, 2.7.1.

4 Driehaus, KAG Kommentar, § 11 Rn. 22 ff.



## Grobüberblick über die Kalkulationsgrundlagen

### Umlagefähige Kosten nach § 11 KAG MV:

- Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
- Kosten für Veranstaltungen (beworben und durchgeführt)
- Kosten für Leistungen zu touristischen Zwecken (beworben und angeboten)
- Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes. (Aber: nur der Anteil, der über die „normalen“ Kosten z.B. des ÖPNV hinaus geht. Also nur die Kosten, die speziell für die touristische Nutzung entstehen. Die Kosten sind zu kürzen um evtl. erhaltene Fördermittel)

### Nicht umlagefähigen Kosten:

Alle anderen Aufwendungen sind zu separieren und dürfen nicht über die touristischen Abgaben refinanziert werden. Dazu gehören insbesondere Kosten, die nicht touristischen Zwecken dienen, wie z.B.

- Auftreten als Unternehmer ohne Beziehung zu § 11 KAG MV
  - Verkauf von Souvenirs
  - Betreiben von Campingplätzen
  - Betreiben von Restaurants
  - Zimmervermittlung
- Provisionen aller Art
- Neutraler Aufwand, insbesondere periodenfremder Aufwand
- Steuern, z.B. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer
- Kosten für Marketing etc. (diese gehören in die Fremdenverkehrsabgabe!)

Bitte prüfen Sie Konten wie „sonstiger betrieblicher Aufwand“ bzw. alle Konten, die verschiedene Kosten kumuliert darstellen. Hier müssen im Zweifel die Einzelbuchungen geprüft werden, um die Kosten zu separieren.

Es reicht nicht aus, von den Kosten einfach die kurabgabefremden Erlöse abzuleihen. Aufgrund steuerrechtlicher und abgabenrechtlicher Probleme ist es notwendig, die Kostenmassen zu separieren.

Sobald die abgezogenen Erlöse nicht ausreichen, um die kurabgabefremden Kosten zu decken, würden sonst kurabgabefremde Einrichtungen über § 11 KAG refinanziert werden. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Bitte melden Sie uns daher nur die bereinigten Aufwendungen nach § 11 KAG MV nach den oben genannten Maßstäben unter Darstellung der Kosten und Erlöse.



### Umlageeinheiten

Wir benötigen eine Prognose der Gästezahlen für die neuen Saisonzeiträume. Bitte unter Angabe der Zahlen für:

- Übernachtungsgäste
- Tagesgäste
- Daueraufenthalte

Ebenfalls benötigen wir die Aufteilung nach Befreiungen und Ermäßigungen.